

## Das revidierte Beitragsreglement und das Allgemeine Ausführungsreglement des SNF: Wichtige Änderungen im Überblick

### Hinweise:

Die Bestimmungen des Beitragsreglements und des Allgemeinen Ausführungsreglements sind die grundlegenden Regelwerke für die Förderungstätigkeit des SNF. In den Reglementen der einzelnen Förderungsinstrumente können abweichende, instrumenten-spezifischen Bestimmungen festgelegt sein, die in diesen Punkten den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

In den revidierten Reglementen wurden zum Teil Regeln aufgenommen, die bereits bisher galten, die aber anderswo, z.B. im Forschungsgesetz, geregelt waren. Damit sind diese Regeln auf Ebene Rechtsgrundlagen des SNF nun gut auffindbar. Teilweise wurde auch die bisher geltende Praxis explizit in eine Regel gefasst, um die Transparenz und die Rechtssicherheit zu erhöhen (deshalb steht in der Spalte „bisher“ zuweilen nichts).

	<b>Bisher</b>	<b>Ab Januar 2016*</b>
<b>Allgemein</b>		
Projektförderung	Projektförderung im Beitragsreglement integriert	Eigenes Reglement für die Projektförderung
<b>Voraussetzungen Gestellende</b>		
Anstellung	Nachweis der Anstellung bereits zum Zeitpunkt der Gestellstellung	Nachweis der Anstellung für die Beitragsdauer erforderlich; Ausnahme: Bei zeitlich begrenzten wissenschaftlichen Qualifikationsstellen akzeptiert der SNF eine Anstellungsdauer, die kürzer als die Projektdauer ist
Emeritierte Forschende	Zugelassen, Gesuch muss als exzellent bewertet sein, Institution muss mitfinanzieren	Emeritierte Pensionierte sind grundsätzlich nicht zugelassen, ausser sie haben noch eine Anstellung $\geq 50\%$
Minimaler Anstellungsgrad / Minimaler Umfang wiss. Tätigkeit	-	$\geq 50\%$ wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit
Mehrere Gestellende	Mehrere Gestellende pro Gesuch zugelassen, wenn sie je einen substantiellen Beitrag leisten	Mehrere Gestellende pro Gesuch zugelassen, wenn die Zielsetzung der beantragten Forschung dies

		erfordert und sie je einen substanziellen Beitrag leisten
Forschende, die zu einem SNF-Projekt in geringerem Masse beitragen und keine Projektverantwortung tragen	Informelle Zusammenarbeit	Projektpartner (neu definierte Rolle), können vom Beitrag profitieren
Unvereinbarkeit von Rollen	-	Beitragsempfänger/innen können dem SNF gegenüber nicht gleichzeitig als Mitarbeitende auftreten und umgekehrt
COI	-	Interessenkonflikte bei Gesuchstellenden müssen gemeldet werden
Wissenschaftliches Fehlverhalten	-	Gesuchstellende müssen den SNF über hängige Verfahren oder Sanktionen informieren
Weitere Förderung	-	Gesuchstellende müssen den SNF über alle Gesuche informieren; ob beim SNF oder Dritten eingereicht, hängig oder bewilligt
<b>Wissenschaftliche Qualifikation / Zulassungsvoraussetzungen</b>		
Äquivalenz zum Doktorat	-	Mind. 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss
Relevanter Zeitpunkt der Erlangung des Doktorats	-	Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation
Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung zur Gesuchstellung		Zeitfenster für Zulassung kann aus folgenden Gründen um max. ein Jahr verlängert werden: Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub; Arbeitsunfähigkeit (Krankheit/Unfall); Betreuungspflichten; Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst; Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit; obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation
<b>Anrechenbare Kosten</b>		
Allgemein anrechenbare Kosten	Personal inkl. Sozialabgaben, Sachmittel, Material von bleibendem Wert, Tagungen und Workshops (restriktiv), Open Access	Personal inkl. Sozialabgaben, Sachmittel, Material von bleibendem Wert, direkte Infrastrukturkosten, Subcontracting, Rechenzeit

	Publikationen, Karrieremassnahmen und Gleichstellungsmassnahmen	und Cloud Computing, Tagungen und Workshops, Kollaboration, Projektpartner/innen, Open Access Publikationen, Karrieremassnahmen (inkl. neu Research time für Kliniker/innen) und Gleichstellungsmassnahmen sowie Entlastung von Lehrverpflichtungen
<b>Beschäftigung von Mitarbeitenden</b>		
Mitarbeitendenkategorien	-Doktorierende -Promovierte Mitarbeiter/Innen -Weitere Mitarbeiter/Innen; darunter fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte -Wissenschaftliche Mitarbeitende an Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH)	-Doktorierende -Postdocs -Weitere Mitarbeitende: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, die innerhalb des Projektes keine wissenschaftliche Qualifikation anstreben (also keine Postdocs sind); technische Mitarbeitende; Hilfskräfte
Maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer	für Doktorierende vier Jahre; für Postdocs sechs Jahre	Für Doktorierende vier Jahre; für Postdocs fünf Jahre
Massgebender Beginn für die Berechnung der Anstellungsdauer	Doktorierende: Datum der Immatrikulation	Doktorierende: Datum der Immatrikulation; Postdocs: Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation
Aufschub des Beginns für die Berechnung der maximalen Anstellungsdauer	-	Aufschub um max. ein Jahr aus folgenden Gründen: -Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub -Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall -Betreuungspflichten -Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst -Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit -Obligatorische Teilnahme an einer Doktoratsschule vor Beginn der Dissertation bei Doktorierenden
Verlängerung der maximalen Anstellungsdauer (Verlängerungsgründe während eines laufenden Beitrags)	-	Verlängerung um max. ein Jahr aus den (in der Zeile weiter oben) genannten Gründen

Mindestvorschriften für den Anstellungsgrad von Doktoranden und Postdocs in Forschungsprojekten	Doktorierende: min. Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%); Zeit ist ausschliesslich für die Erstellung der Dissertation zu nutzen („protected time“)	Doktorierende: min. Anstellungsgrad von 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%); Zeit ist ausschliesslich für die Erstellung der Dissertation zu nutzen („protected time“); Postdocs dürfen nur zu geringem Anteil für Aufgaben eingesetzt werden, die nicht der wiss. Qualifikation dienen (max. 20%)
<b>Beitragsbedingungen</b>		
Maximale Beitragsdauer in der Projektförderung	Drei Jahre	Vier Jahre
Verlängerung der maximalen Beitragsdauer	-	Die Dauer von Lohnfortzahlungen kann auf Antrag infolge Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten um max. ein Jahr verlängert werden

\*Für die Projektförderung gelten bis zum Call im Oktober 2016 noch das alte Beitragsreglement (BR2007) sowie das dazugehörige Ausführungsreglement (AR2015)